Entwurf Haushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XX.XX.XXXX (Az.: XXX) hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	198.995.053 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	221.490.621 Euro
Jahresfehlbetrag auf	-22.495.568 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-16.073.166 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.697.126 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.099.549 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen Investitionstätigkeit auf	-5.402.423 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.475.589 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinste Kredite auf	5.402.423 Euro
zusammen auf	5.402.423 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 33.826.100 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 9.659.560 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 40.000.000 Euro.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau	6.304.450 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau	5.000.000 Euro

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau	27.550.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 24.066.300 Euro.

§ 6
Steuersätze

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird auf 425 v. H. festgesetzt.

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und B sowie Grundsteuer C wurden in der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Festsetzung der Grundsteuer A und B und eines gesonderten Hebesatzes für die Grundsteuer C“ wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	540 v. H.
Grundsteuer B	540 v. H.
Grundsteuer C	1350 v. H.

Die Steuersätze für die Hundesteuer betragen nach der „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)“ für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

für jeden Hund	144,00 Euro
für Kampfhunde (§ 7 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

Die Nennung der Steuersätze der Grundsteuer A und B sowie der Grundsteuer C und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2026 in dieser Haushaltssatzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich sind die genannten zugrundeliegenden Satzungen.

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 275.700.272,97 Euro. Zum 31.12.2024 (laut aufgestelltem Jahresabschluss) beträgt der Stand des Eigenkapitals 265.943.022,48 Euro. Zum 31.12.2025 beträgt der voraussichtliche Stand 252.279.754,48 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich 229.784.186,48 Euro.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 660.000 Euro festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 11
Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 1.000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 12
Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.

2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit (Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit) nachgewiesen werden muss.

§ 13
Stiftungen

Bürgerstiftung

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	674.869 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.188.124 Euro
Jahresfehlbetrag auf	- 513.255 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 460.373 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Landauer Kunststiftung

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	38.750 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.750 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Strieffler Stiftung

1. im Ergebnishaushalt

Gesamtbetrag der Erträge auf	45.080 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.080 Euro
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom XX.XX.XXXX (Az.: XXX) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2026 sowie der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagements Landau liegen gemäß § 97 GemO zur Einsichtnahme ab XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 113, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, XX.XX.XXXX
Die Stadtverwaltung

Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister